

Aufgabe des Geschäftsbereiches Wohnen bei der Werkstatt Bremen

Bedarfsdeckung bei der Umwandlung von Heimplätzen in ambulantes Wohnen

Bei der Umwandlung des stationären Wohnheimes in ambulantes Wohnen ist zu berücksichtigen, dass die Leistungsberechtigten Bedarfe haben, die über die Unterstützungsbedarfe im Rahmen der Konzeption des ambulant Betreuten Wohnens in der heutigen Ausgestaltung nicht vorgesehen und daher nicht abgedeckt werden können.

- Eine Möglichkeit wäre, das Betreute Wohnen um einige Module aufzustocken (z. B. Nachtversorgung), damit die Leistungsberechtigten ihren Unterstützungsbedarf adäquat abgedeckt bekommen können,
- Eine andere Möglichkeit ist, die Leistungsberechtigten des Wohnheimes im Rahmen eines Quartier-Wohnens ambulant zu betreuen. Ein Leistungsanbieter in der Stadt Bremen betreut im Rahmen des Modells Quartier-Wohnen in Findorff vierzehn Leistungsberechtigte. Dieses Modell könnte in ähnlicher Form – ebenfalls als Modell – für die Umwandlung der Heimplätze in ambulantes Wohnen angewendet werden.

Konzept des Modells Quartier-Wohnen

Ziel des ambulanten Quartier-Wohnens ist, eine Wohnheimversorgung oder eine Versorgung in einer sonstigen stationären Wohnform zu vermeiden. Die Leistungsberechtigten leben in Wohnungen rund um die sogenannte Quartier-Zentrale. Es kann sich um Einzel-, aber auch um Gruppenwohnen handeln. Die Leistungsberechtigten haben einen Miet- und einen Betreuungsvertrag sowie ggf. einen Pflegedienstvertrag. Sollte ein Leistungsberechtigter den Leistungserbringer wechseln (Wunsch- und Wahlrecht), kann er trotzdem weiter in seiner Wohnung wohnen bleiben.

Das Quartier-Wohnen zeichnet sich neben den Leistungen des Betreuten Wohnens insbesondere dadurch aus, dass

- eine Quartier-Zentrale vorgehalten wird,
- eine Gästewohnung zur Verfügung steht und
- eine Nachtbereitschaft die Bedarfe nachts abdeckt.

Die Quartier-Zentrale dient als Anlaufstelle für die Leistungsberechtigten. Die Betreuungskräfte haben ihre Büros in der Zentrale. Es wird gewährleistet, dass die Mitarbeiter des Leistungserbringers sowohl am Tag als auch in der Nacht in wenigen Minuten die Wohnung der Leistungsberechtigten erreichen können. Des Weiteren wird in der Quartier-Zentrale eine Freizeitgestaltung angeboten, z. B. gemeinsames Kochen am Wochenende. Die Leistungsberechtigten, die alternativ in einem Wohnheim leben würden, können ggf. nicht kochen bzw. ihre Freizeit allein gestalten / ausfüllen. Im Quartier-Wohnen in Findorff ist außerdem der Pflegedienst in der Zentrale angebunden. Die Pflegeleistungen nach SGB XI werden koordiniert mit den Betreuungsleistungen durch diesen Pflegedienst erbracht. Die räumliche Nähe des Pflegedienstes ist sinnvoll, aber nicht Voraussetzung für das Gelingen des Quartier-Wohnens.

Für Krisenzeiten oder z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt, steht im Quartier-Wohnen eine Gästewohnung zur Verfügung. Diese Gästewohnung ist Teil der Quartier-Zentrale, damit die Betreuungskräfte des Leistungserbringers ständig ein Auge auf den Leistungsberechtigten in der Gästewohnung haben können. Dieses ist sinnvoll, weil es sich um Leistungsberechtigte handelt, die ansonsten in einem Wohnheim mit Rund-um-die-Uhr-Versorgung leben würden. Die Gästewohnung kann auch für eine kurze Eingewöhnungsphase genutzt werden, wenn Leistungsempfänger / Betreuer / Angehörige Bedenken haben, ob die Betreuung im Quartier-Wohnen ausreicht und Überzeugungsarbeit geleistet werden muss, dass eine Heimunterbringung nicht zwingend erforderlich ist.

Leistungsberechtigte des Heimwohnens haben in der Regel einen Bedarf an nächtlicher Betreuung. Aus diesem Grund beinhaltet das Quartier-Wohnen eine Nachtbereitschaft, die ebenfalls ihr Büro in der Quartier-Zentrale hat. Im Bedarfsfall kann die Nachtbereitschaft in wenigen Minuten die Wohnung des Leistungsberechtigten aufsuchen, aber auch die / der Leistungsberechtigte kann sich bei Bedarf Hilfe bei der Nachtbereitschaft in der Zentrale holen.

Konzeptionell ist in einem Wohnheim vorgesehen und die Leistungsberechtigten haben auch den Bedarf, dass jederzeit eine Betreuungs- oder auch Pflegekraft zur Verfügung steht. Im Unterschied dazu setzt das Wohnen in Einzelwohnungen oder kleinen Wohngemeinschaften voraus, dass die Leistungsberechtigten in der Lage sind, einen Teil des Tages ohne die Anwesenheit von Betreuungskräften zurecht zu kommen. Voraussetzung für die Betreuung im Rahmen des Quartier-Wohnens ist daher, dass die Leistungsberechtigten hierzu in der Lage sind und im Bedarfsfall eigenständig (auch mit technischen Hilfsmitteln) Hilfe zu holen. Aus den o. g. Gründen wird es Leistungsberechtigte geben, die aufgrund ihrer Bedarfe nicht vom Wohnheim ins Quartier-Wohnen wechseln können. Diese Leistungsberechtigten müssten im Falle der Auflösung des Wohnheimes Huckelriede der Werkstatt Bremen in ein anderes Wohnheim wechseln.

Beim Quartier-Wohnen sollen die sozialräumlichen Aspekte mehr in den Mittelpunkt gerückt werden. Dadurch, dass die Leistungsberechtigten analog dem Betreuten Wohnen in kleinen Wohneinheiten selbständig mit eigenem Mietvertrag im Sozialraum / Quartier leben, können Kontakte über Nachbarschaften, Vereine, Kirchen usw. leichter geknüpft werden. Zur Unterstützung dieser Kontaktmöglichkeiten im Sozialraum für und mit den Leistungsberechtigten sind neben den Betreuungskräften des Quartier-Wohnens auch die Sozialdienste und das Quartier selbst mit all seinen Möglichkeiten zur Inklusion der Menschen mit Behinderungen gefragt, hier eine nachhaltige und gesicherte Lebenssituation für die Leistungsberechtigten zu schaffen, die bisher typischerweise in einem Wohnheim leben. Die Quartier-Zentrale kann dabei eine erste wichtige Rolle spielen, in dem dort Möglichkeiten geschaffen werden, dass beispielsweise durch offene Angebote die unterschiedlichen Menschen im Quartier aufeinander zugehen können.

Für den Leistungsberechtigten bedeutet die finanzielle Situation und der Status als Mieter gegenüber dem Leben in einem Wohnheim eine höhere Verantwortlichkeit und Selbstbestimmung für den Lebensalltag. Anstelle der Alltagsstruktur in einem Wohnheim und der Auszahlung des Barbetrages, der Bekleidungspauschale erhalten die Leistungsberechtigten die Grundsicherung incl. KdU. Ggf. erhalten sie zusätzlich (Rest-). Pflegegeld bei Pflegebedürftigkeit. Anstelle eines Heimvertrages sind ggf. 3 Verträge abzuschließen und zu koordinieren (Miet-, Betreuungs- und Pflegeleistungsvertrag).